

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

Änderung der Beihilfeverordnung

Aus Fachkreisen wurde an mich herangetragen, dass die Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Leistungen im Gegensatz zu allen anderen Leistungen der Heilpraktiker gestrichen wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist diese Information korrekt?
2. Wenn ja, wann wurde diese Änderung vorgenommen, auf wessen Initiative und mit welcher Zielsetzung?
3. Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen sind psychotherapeutische Leistungen beihilfefähig?

Anke Beilstein